

Vergleichende Darstellung der Änderungen	
Satzung Nr. 02/13 über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethe" – samt 2. Änderungssatzung zur Satzung Nr. 02/13 über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethe" – Abwasserbeseitigungssatzung (ABS-WVS) -	3. Änderungssatzung zur Satzung Nr. 02/13 über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethe" – Abwasserbeseitigungssatzung (ABS-WVS) -
§ 3 Anschlusszwang Abs. 3 S. 1: Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet sein Grundstück auch hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung an eine öffentliche Einrichtung anzuschließen, wenn der Verband aufgrund der Feststellung eines dringenden öffentlichen Bedürfnisses den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage vorgeschrieben hat oder ein gesamteltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten. Abs. 3 S. 2: Die Feststellung der Erforderlichkeit des gesammelten Fortleitens des Niederschlagswassers zur Verhütung einer Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, ist im Niederschlagswasserbeseitigungskonzept des Verbandes dokumentiert.	§ 3 Anschlusszwang Abs. 3 S. 1: Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet sein Grundstück auch hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung an eine öffentliche Einrichtung anzuschließen, wenn der Verband aufgrund der Feststellungen im jeweils gültigen Niederschlagswasserbeseitigungskonzept den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage vorgeschrieben hat oder ein gesamteltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten. Abs. 3 S. 2: Die Feststellung der Erforderlichkeit des gesammelten Fortleitens des Niederschlagswassers zur Verhütung einer Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, ist ebenso im Niederschlagswasserbeseitigungskonzept des Verbandes dokumentiert.
§ 21 Zwangsmittel Abs. 1: Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 71 Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.06.1994 (GVBl. LSA S. 710), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2013 (GVBl. LSA S. 134) in Verbindung	§ 21 Zwangsmittel Abs. 1: Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 71 Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.06.1994 (GVBl. LSA S. 710), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2013 (GVBl. LSA S. 134) in der Fassung

mit den §§ 53 ff. des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2003 (GVBl. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2013 (GVBl. LSA S. 145) ein Zwangsgeld bis zu 500.000 € angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.	der Bekanntmachung vom 20.02.2015 (GVBl. LSA 50, 51) in Verbindung mit den §§ 53 ff. des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2003 (GVBl. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2013 (GVBl. LSA S. 145) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.05.2014 (GVBl. LSA S. 182, 183, ber. S. 380), in der derzeit gültigen Fassung ein Zwangsgeld bis zu 500.000 € angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
§ 22 Ordnungswidrigkeiten Abs. 1: Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen ... Abs. 2: Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.	§ 22 Ordnungswidrigkeiten Abs. 1: Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen ... Abs. 2: Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € 5.000,00 € geahndet werden.
Artikel 2 der Änderungssatzung: Diese Änderungssatzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.	Artikel 2 der Änderungssatzung: Diese Änderungssatzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.